

CRR2 und CRD5

Der Übergang von Basel III zu Basel IV

November 2016

Die Entwürfe der Europäischen Kommission für die Kernregulierung der Banken finalisieren Basel III und gehen erste Schritte in Richtung Basel IV

Zusammenfassung

Am 23. November 2016 hat die Europäische Kommission Entwürfe für die CRR2 und die CRD5 vorgelegt.

Mit diesem Schritt strebt die Europäische Union gesetzgeberisch verschiedene Zwecke an:

Zum ersten die Finalisierung des Basel III-Paketes: Die Einführung der Leverage Ratio soll einen exzessiven Einsatz von Fremdkapital auf das eingesetzte Eigenkapital unterbinden und damit bremsend wirken, falls und wenn Risikogewichte zu stark fallen. Die Net Stable Funding Ratio (NSFR) als verbindliches Maß soll einer übermäßigen Fristentransformation Einhalt gebieten. Beide Elemente sind zentrale Bestandteile der Basel III-Reformen aus dem Jahr 2010. Die aufsichtliche Behandlung von Investitionen in Investmentfonds geht ebenfalls auf einen Standard des Baseler Ausschusses aus dem Jahr 2013 zu-

rück. Das Risikogewicht für solche Investitionen soll den Hebel des Fonds und den Risikogehalt der Vermögenswerte des Sondervermögens spiegeln. Zugleich schafft der Regulator Anreize, durch den Fonds „durchzuschauen“ auf die grundlegenden Vermögenswerte.

Zum zweiten der Beginn der Umsetzung des Basel IV-Paketes: Die Überarbeitung der Risikomessung im Nenner der Kapitalquote. Den größten Regulierungsblock stellen die überarbeiteten Regeln für die Messung von Handelsbuchrisiken – des sog. Fundamental Review of the Trading Book – dar. Neben einer neuen Abgrenzung von Handels- und Bankbuch werden sowohl die Standardansätze als auch die internen Modelle komplett erneuert. Überraschend findet sich im Legislativpaket mit Zinsänderungsrisiken im Bankbuch auch ein alter Bekannter wieder, der im Baseler Ausschuss keine Mehrheit für eine Säule I Regulierung gefunden hat. Elemente des dort verworfenen Standardansatzes

Inhalt

Zusammenfassung
Seite 1

Regulatorischer Hintergrund
Seite 2

Finalisierung von Basel III
Seite 2

Erste Regelungen von Basel IV
Seite 3

EU-Spezifika
Seite 8

Implikationen
Seite 11

Nächste Schritte
Seite 11

(z.B. verschiedene Stressszenarien) werden hier wieder aufgegriffen und ihre Anwendung ins Ermessen der Aufseher im Rahmen des SREP gestellt. Die konkrete Ausgestaltung ist jedoch von einem EBA-Standard abhängig, der vermutlich nicht vor 2019 oder 2020 angewendet werden wird.

Der dritte große Block dieses Gesetzespakets lässt sich unter EU-Besonderheiten subsumieren: Da die EU internationale Standards im Grundsatz für alle ihre Banken verbindlich erklärt, hat Proportionalität eine hohe Bedeutung. Diese wird hier insbesondere für die Offenlegungsanforderungen und für das aufsichtliche Reporting konkretisiert. Im Bereich Kreditrisikomessung wird die privilegierte Behandlung von Krediten an den Mittelstand etwas weiter ausgedehnt. Auch privilegiert wird die Finanzierung förderungswürdiger Projekte.

Eine Marktkonsultation ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Nach dieser Meinungsbildung der EU-Kommission werden sich ECOFIN-Rat und das EU-Parlament mit diesem Gesetzeswerk befassen und es anschließend zusammen mit der EU-Kommission im sog. Trilog finalisieren. Die Kommission geht von einer Verabschiedung im Jahr 2019 aus. Ein davon Abweichendes In-Kraft treten einzelner Regeln ist vorgesehen. Dieser Zeitplan kann sich im Zuge des Trilogs aber noch verändern.

Regulatorischer Hintergrund

Standards des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht sind kein direkt anwendbares Recht. Jedoch haben sich die einzelnen Mitgliedsstaaten des Ausschusses verpflichtet, die Regeln in ihren jeweiligen Rechtsräumen umzusetzen. In der EU werden Basel-Pakete, die Säule 1 und 3 betref-

end, seit 2013 über direkt anwendbare Verordnungen (CRR1, jetzt CRR2) und Richtlinien (aktuell CRD4, künftig CRD5) umgesetzt. Während Verordnungen direkt anwendbares Europäisches Recht bilden und national weder umgesetzt werden müssen noch dürfen, müssen Richtlinien noch in nationales Gesetz überführt werden. Entsprechend ist der Harmonisierungsgrad bei Verordnungen ungleich höher. Hinzu kommt, dass die EZB als Europäische Bankenaufsicht europäische Verordnungen direkt anwenden kann; nationale Gesetze muss sie befolgen, braucht zur Durchsetzung jedoch die nationalen Behörden.

Das Gesetzespaket wird ergänzt um zahlreiche sog. technische Regulierungsstandards. Diese Rechtsakte sind delegiert in dem Sinne, dass der eigentliche Gesetzgeber der EU (die Gesamtheit von Parlament, Rat, Kommission) Ausführungsdetails zu Regelungen auf die Kommission überträgt, die sich als "Werkbank" wiederum der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA bedient.

Finalisierung von Basel III

NSFR

Mit dem Gesetzespaket wird die europäische Variante der NSFR eingeführt. Dieser Liquiditätsstandard ist ein wesentlicher Bestandteil des Basel III Regulierungspaketes und soll eine stabile Refinanzierungsstruktur bei Banken fördern und einer exzessiven Fristentransformation vorbeugen.

Die NSFR ist als Quotient der verfügbaren stabilen Refinanzierungsmittel (ASF) über den notwendigen Refinanzierungsanforderungen (RSF) definiert. Als Referenzgröße dienen die Buchwerte der Liquiditätspositionen, die mit regulatorischen Anrech-

nungsfaktoren multipliziert werden.

Die Mindestquote der NSFR soll bei 100% liegen. Eine schrittweise Einführung ist nicht vorgesehen. Die Mindestquote soll zwei Jahre nach Inkrafttreten der CRR2 bindend werden – d.h. frühestens 2019/2020. Die internationalen Vorgaben des Baseler Ausschusses (BCBS D295) sehen eine Einführung zum 1. Januar 2018 vor.

Bei der inhaltlichen Definition der NSFR orientiert sich die EU-Kommission weitgehend an den internationalen Vorgaben.

Dennoch hat die EU-Kommission die NSFR an entscheidenden Stellen angepasst. So werden bspw. die Anrechnungsfaktoren für kurzfristige, mit hochliquiden Wertpapieren besicherten Reverse Repos und sonstige kurzfristige Forderungen ggü. Finanzinstitute auf 5% bzw. 10% reduziert, um die stark kritisierte asymmetrische Behandlung von derartigen Forderungen und Verbindlichkeiten zu reduzieren.

Des Weiteren sorgt die EU-Kommission mit Ihrem Vorschlag für eine harmonisierte Definition und Anrechnung von Wertpapieren in den europäischen Vorgaben zur Liquidity Coverage Ratio (LCR) und der NSFR. Dabei reduziert die EU-Kommission die Anrechnungsfaktoren für Level 1 Wertpapiere und somit die notwendige Refinanzierung für Staatsanleihen auf 0%.

Zu weiteren Anpassungen kam es u.a. bei der Definition der sogenannten „Interdependent Assets & Liabilities“, die NSFR-neutral angerechnet werden können. Hier werden auf Vorschlag der EBA explizite Beispiele gegeben, die insbesondere das Durchleitungsgeschäft entlasten werden.

Zudem werden die umstrittenen internationalen Vorgaben zu Refinanzierungsanforderungen aus Derivaten entschärft und die Voraussetzungen für die Aufrechnung von Collateral abgeschwächt. Darüber hinaus wird der Einsatz des SA-CCR (Standardansatz zur Messung von Kontrahentenrisiken) bei der Ermittlung der Refinanzierungsanforderungen aus Derivaten ermöglicht.

Insgesamt hat die EU-Kommission die NSFR in der europäischen Umsetzung an einigen entscheidenden Stellen im Vergleich zu den internationalen Vorgaben entschärft – orientiert sich aber im Grundsatz an den internationalen Vorgaben des BCBS.

Leverage Ratio

Die Leverage Ratio findet nun mit der Erweiterung des Artikels 92 CRR2 Einzug in die Säule 1 und soll mit einer Mindestkapitalanforderungen von 3% angesetzt werden. Zudem sind ausweislich der detaillierten Erläuterungen zu Beginn des Gesetzestextes zusätzliche Aufschläge für global systemrelevante Banken in Diskussion.

Bei der Berechnung der Leverage Ratio selbst hat die Kommission zusätzliche Erleichterungen, vor allem für risikoarmes und bilanzverlängerndes Geschäft, vorgeschlagen. So dürfen gem. Artikel 429a Abs. 1 CRR2-Entwurf nun z.B. bestimmte Förderkredite, Durchleitkredite sowie bestimmte staatlich garantierte Exportfinanzierungen von der Berechnung der Quote ausgenommen werden. Des Weiteren erlaubt der Artikel 429a Abs.1 CRR2 verbriefte Forderungen mit einem wesentlichen Risikotransfer auszunehmen. Um Geschäfte mit qualifizierten zentralen Kontrahenten (sog. QCCPs) nicht zu benachteiligen, kann nun bei der Ermittlung des Kontrahentenrisikos für Derivate die Initial

Margin grundsätzlich Exposuremindernd berücksichtigt werden.

Des Weiteren wurden im Wesentlichen die Änderungen aus dem Baseler Papier aus dem April 2016 – wie z.B. zur Modifikation der SA-CCR (z.B. keine Übersicherung möglich) in den Artikeln 429b bis e CRR2 sowie zum bilanziellen Netting bei Trade-Date und Settlement Accounting – im neuen Artikel 429g CRR2-Entwurf übernommen.

Auch wenn im Kontext der Leverage Ratio Modifikationen und Ausnahmen in Verbindung mit der Vorgabe einer Mindestvorgabe im Grundsatz eine Erleichterung bedeuten, zeigt sich auch eine Schattenseite: Parallelrechnungen und Überleitungen zur Solvabilität können notwendig werden, z.B. um wesentliche Unterschiede erklären bzw. die o.g. Modifikationen in den Banksystemen abbilden zu können.

Erste Regelungen von Basel IV

Die umfassendste Neuerung dieses Gesetzespaketes im Rahmen von Basel IV stellen die neuen Anforderungen an die Messung von Marktpreisrisiken im Handelsbuch, das sogenannte *Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)*, gemäß des Standards des BCBS vom Januar 2016 (BCBS 352) dar. Darüber hinaus wird im CRR2-Entwurf der neue Standardansatz für die Berechnung von Derivate-Exposures für Kontrahentenausfallrisiken gemäß des Standards des BCBS vom April 2014 (BCBS 279) eingeführt. Die Anforderungen an CVA-Risiken bleiben hingegen unverändert, d.h. die Initiative des BCBS zur Integration von CVA-Risiken in das Rahmenwerk für Marktpreisrisiken (BCBS 325) findet noch keine Berücksichtigung.

Neuer Standardansatz zur Berechnung von Derivate-Exposures

Erwartungsgemäß wurde der BCBS-Vorschlag vom April 2014 zur Berechnung von Derivate-Exposures für Kontrahentenrisiken („*The standardised approach for measuring counterparty credit risk exposure*“, SA-CCR) aufgenommen. Dieser neue Standardansatz ersetzt die bisherige Marktwertmethode sowie die bisherige Standardmethode. Somit wirkt sich der neue Standardansatz neben der Eigenkapitalunterlegung für Kontrahentenausfallrisiko auch auf die Eigenkapitalunterlegung für CVA-Risiken, die Leverage Ratio sowie die Regelungen zu Großkrediten aus und kann künftig im Rahmen der NSFR verwendet werden

Während die Methodik des neuen Standardansatzes weitestgehend den Vorschlägen des BCBS folgt, wird zusätzlich ein vereinfachter Standardansatz vorgeschlagen, der auf denselben Prinzipien aufbaut, allerdings weniger komplexe Rechenvorschriften, jedoch konservativere Ergebnisse für Wiedereindeckungskosten und Potential Future Exposure Add-Ons mit sich bringt. Weiterhin wird die bisherige Ursprungsmethode (*Original Exposure Method*) zur Anwendung bei Handelsgeschäft von geringem Umfang angepasst, sodass diese ebenfalls auf die Grundprinzipien des neuen Ansatzes, wenn auch sehr stark vereinfacht, zurückzuführen sind. Im Kontext der Änderung wird außerdem die Kopplung an die Ausnahmeregeln für Handelsgeschäft gemäß Artikel 94 der CRR durch neue, separate Ausnahmeregeln für Derivategeschäft im geringen Umfang ersetzt:

- So ist die Verwendung der Ursprungsmethode gestattet, sofern die Summe der Brutto-Marktwerte aller Derivate we-

niger als 5% der Aktiva ausmacht und geringer als EUR 20 Mio. ist und

- die Verwendung des vereinfachten Standardansatzes gestattet, sofern die Summe der Brutto-Marktwerte aller Derivate weniger als 10% der Aktiva ausmacht und geringer als EUR 150 Mio. ist.

Neu gegenüber den BCBS Anforderungen ist, dass hier ein expliziter Verweis auf die neuen Regelungen für die Marktpreisrisikomessung erfolgt, da zur Bestimmung des sogenannten Primary Risk Drivers die im neuen Standardansatz für Marktpreisrisiken ermittelten Sensitivitäten herangezogen werden sollen. Weiterhin wird die EBA in drei Fällen mit der Detaillierung methodischer Fragestellung im Rahmen von technischen Regulierungsstandards beauftragt.

Da, mit Ausnahme der internen Modellmethode, alle aufsichtsrechtlich zugelassenen Verfahren zur Berechnung von Derivate-Exposures für Kontrahentenausfallrisiken überarbeitet werden, betreffen die aufgeführten Regelungen sämtliche Banken mit Derivategeschäften.

Fundamental Review of the Trading Book

Das *Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)* regelt die regulatorische Kapitalunterlegung für Marktpreisrisiken in der Säule 1 neu. Zu den betrachteten Marktpreisrisiken gehören einerseits sämtliche Marktpreisrisiken des Handelsbuchs sowie zusätzlich Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken des Bankbuchs. Der CRR2-Entwurf folgt hier, wie erwartet, dem Baseler Standard BCBS 352 bis auf einige EU spezifische Kalibrierungen und einer allgemeinen Auslagerung spezifischer Detailfragen an die EBA in Form von technischen Regulie-

rungsstandards. Einzelne Abweichungen mit potentiell größeren Implikationen sind in den entsprechenden Abschnitten unten aufgeführt.

Anwendung des FRTB und Übergangsbestimmungen

Die Vorlage enthält folgende Übergangsbestimmungen hinsichtlich FRTB:

- Die FRTB Regelungen treten zwei Jahre nach der Verabschiedung der CRR2 in Kraft (Artikel 3, Titel IIa). In der Übergangszeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten ist weiterhin der bestehende Interne Modelle bzw. Standardansatz anzuwenden (Artikel 325).
- Innerhalb der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des FRTB müssen sowohl für den FRTB Standardansatz als auch für das FRTB Interne Modell nur 65% des anhand der Regelungen ermittelten Kapitalbedarfs bereitgestellt werden. Parallel erfolgt eine zweijährige Beobachtungsphase der durch FRTB hervorgerufenen Kapitalbelastung, die dann eventuell in weitere Anpassungen mündet (Artikel 501b). Die EU Kommission spricht hier von einem "Phase-In" Ansatz.

Vereinfachende Ausnahmeregelungen

Die Kommission plant, zwei unterschiedliche Ausnahmeregelungen für die vereinfachte Ermittlung von regulatorischem Marktpreisrisikokapital für kleine und mittlere Banken mit Handelsgeschäft in geringem Umfang einzuführen. Hierbei wesentlich sind folgende zwei Schwellenwerte:

- Ein Institut, dessen Handelsbuchgeschäft weniger als 5% seines Gesamtvermögens umfasst und insgesamt einen

Bruttomarktwert von weniger als EUR 50 Mio. aufweist, kann gemäß Artikel 94 von der Eigenkapitalunterlegung für Marktpreisrisiken ausgenommen werden. In jedem Fall ist weiterhin Eigenkapital gegen Fremdwährungs- und Rohwarenrisiken im Kontext des Marktpreisrisikos gemäß Artikel 92 (3c) zu hinterlegen. Diese "Bagatellgrenze" besteht bereits in der derzeit gültigen Fassung der CRR, in diesem Entwurf einer Novelle erfolgt jedoch eine Anpassung der Schwellenwerte nach oben.

- Ein Institut, dessen Handelsbuchgeschäft zwischen 5% und 10% seines Gesamtvermögens umfasst und einen Bruttomarktwert zwischen EUR 50 Mio. und EUR 300 Mio. aufweist, kann gemäß Artikel 325a für die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung einen *sogenannten Simplified Standardised Approach* anwenden. Dieser vereinfachte Standardansatz entspricht dem bestehenden Standardansatz für Positions-, Wechselkurs- und Rohwarenrisiken (Artikel 326-361).

Für Banken mit entsprechend kleinem Handelsbuch bliebe somit zumindest aus Sicht der eigentlichen Kapitalermittlung mit der CRR-Novelle alles "beim Alten". Änderungen beispielsweise an der Handels- / Bankbuchabgrenzung oder aber bei der Ermittlung genannter Schwellenwerte sind jedoch weiterhin relevant.

Handelsbuchabgrenzung und Risikotransfer von Bank- ins Handelsbuch

Nach BCBS 352 Vorgabe wird die Grenze zwischen Handels- und Bankbuch im CRR2-Entwurf nun schärfer und weniger Bank- bzw. handelspezifisch gezogen; Um-

widmungen zwischen Bank- und Handelsbuch werden erschwert und regulatorische Kapitalarbitrage gänzlich unterbunden.

Dazu werden Finanzinstrumente aus bestimmten Handelspraktiken wie beispielsweise Market Making und Underwriting Aktivitäten sowie konkrete Finanzinstrumente wie gelistete Eigenkapitalinstrumente oder Optionen explizit dem Handelsbuch zugewiesen. Banken können in bestimmten, aber nicht allen Fällen von dieser Zuweisung abweichen, sofern dem Regulator nachgewiesen werden kann, dass keine Handelsabsicht besteht. Analog werden andere Finanzinstrumente wie beispielsweise Retail- und KMU-Kredite explizit dem Bankbuch zugewiesen (Artikel 104).

Besonders erwähnenswert und von möglicherweise großer Tragweite ist die Zuweisung von "Fair Value" bilanzierten Instrumenten in das Handelsbuch. Der Entwurf der CRR2 weicht hier explizit von der in BCBS 352 gewählten genaueren Formulierung von "Held for Trading" nach IAS-39 bzw. eines Trading Business Modells nach IFRS9 ab.

Einmalige Umwidmungen vom Handels- ins Bankbuch und andersherum sind in Ausnahmefällen, die von der EBA konkretisiert werden, möglich und bedürfen einer aufsichtlichen Genehmigung. Eine potentielle Kapitalersparnis aus einer Umwidmung wird zukünftig durch ein Kapital-Add-On neutralisiert (Artikel 104a).

Der Risikotransfer vom Bank- ins Handelsbuch folgt ebenfalls BCBS 352 Vorgaben. Absicherungen von Aktien- und Kreditrisiken dürfen das Handelsbuch nur "Back-to-Back" erfolgen. Bei Zinsrisiken ist die Einführung eines dedizierten und vom Rest der Bank getrennt kapitalisierten "Zins-Hedge Handelstisches" mit erhöhten pro-

zeduzierten und Dokumentationspflichten vorgesehen (Artikel 106).

Der neue Standardansatz für Marktpreisrisiken

Der Standardansatz umfasst drei unabhängig zu ermittelnde Komponenten, deren individuelle Risikokapitalzahlen sich zu einem Gesamtrisikokapital des Standardansatzes addieren:

- der sogenannte *Sensitivity Based Approach* zur Abbildung klassischer Marktpreisrisiken anhand eines regulatorisch kalibrierten Varianz-Kovarianz-Modelles auf Basis von linearen Delta und Vega Sensitivitäten und einer nicht-linearen sogenannten Curvature Komponente für Instrumente mit Optionalitäten,
- die sogenannte *Default Risk Charge* zur Abbildung von Emittenten-Ausfallrisiken sowohl für Fremd- als auch Eigenkapitalinstrumente des Handelsbuchs,
- das sogenannte Residual Risk Add-On zur Kapitalunterlegung exotischer und sonstiger, nicht über obige Komponenten abgedeckte, Risiken.

Nennenswerte Neuerungen des CRR2-Entwurfs gegenüber BCBS 352 mit Auswirkung auf Umsetzung des Standardansatzes in den Banken und / oder dessen Kapitalbelastung sind:

- Die Festschreibung des zur Ermittlung der Sensitivitäten zu verwendenden Pricing Modells. Hier ist im Vergleich zu BCBS 352 ausschließlich das für die ökonomische Gewinn- und Verlustrechnung (PnL) verwendete Modell zu verwenden (Artikel 325u),
- Die Festlegung auf eine etwas konservativere Aggregation der Delta, Vega und Curvature Risikokapitalzahlen im Kontext

der vorgeschriebenen Korrelations-Stressszenarien (Artikel 325i),

- Die Einführung Rating-unabhängiger, auf den Minimalwert von 0,5% reduzierter, Risikogewichte für Credit Spread Risiken für Zentralregierungen, ausgewählte Institutionen und Covered Bonds der EU Mitgliedsstaaten im Sensitivity Based Approach (Artikel 325ai),
- Die Übernahme von auf 0% reduzierten Risikogewichten aus dem Kreditrisiko-Standardansatz und das Mapping der in BCBS 352 vorgesehenen Ratingklasse AA auf AAA mit einhergehender Reduktion der Risikogewichte von 2% auf 0,5% im Default Risk Charge (Artikel 325z).

Zur Ausgestaltung diverser Details, insbesondere zum Residual Risk Add-On oder der Festlegung liquider Währungen mit reduzierten Risikogewichten, wird die EBA zur Erarbeitung technischer Regulierungsstandards mandatiert.

Interner Modellansatz für Marktpreisrisiken

Die Ausgestaltung des Internen Modells folgt ebenfalls in den wesentlichsten Aspekten BCBS 352. Diese sind:

- die Genehmigung der Anwendung des Internen Modells auf Ebene regulatorischer Handelstische,
- die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung mit Hilfe eines Expected Shortfall Ansatzes für sogenannte modellierbare Risikofaktoren auf Basis einer Stressperiode,
- die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für nicht modellierbare Risikofaktoren mit Hilfe von Stressszenarien,
- die Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für Ausfallrisiken mit Hilfe eines Value-at-

Risk Ansatzes mit der so genannten Default Risk Charge, sowie

- Anforderungen an die fortlaufende interne Validierung, insbesondere Backtesting und ein sogenannter PnL Attribution Test.

Banken mit einem internen Modell zur Messung von Marktrisiken müssen die Eigenkapitalunterlegung zusätzlich parallel mit Hilfe des Standardansatzes berechnen. Dies dient in Kombination mit entsprechender Offenlegung der Vergleichbarkeit der Banken untereinander und ermöglicht den weiter unten erläuterten Fallback vom Internen Modell auf den Standardansatz (Artikel 325ba (2b) und (3)).

Bei den Anforderungen bzgl. der Definition regulatorischer Handelstische folgt die EU-Kommission grundsätzlich den Spezifikationen nach BCBS 352. Banken im Standardansatz müssen diese Anforderungen nicht notwendigerweise erfüllen (Artikel 104b).

Die Genehmigung für die Zulassung eines internen Modells erfolgt wie im Vorschlag des Baseler Ausschusses auf Ebene regulatorischer Handelstische. Jeder regulatorische Handelstisch muss dabei jeweils die Anforderungen an das Backtesting (Artikel 325bg), der PnL Attribution (Artikel 325bh) und der Default Risk Charge (Artikel 325bm) erfüllen. Die Anforderungen an das Backtesting wurden hier gegenüber BCBS 352 etwas konkretisiert. Die qualitativen Anforderungen an das interne Modell folgen ebenfalls den Baseler Vorgaben (Artikel 325bj). Ein internes Modell kann grundsätzlich jedoch erst dann angewendet werden, wenn die Eigenkapitalanforderung hieraus 10% der Gesamteigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken übersteigt (Artikel 325).

Erfüllt ein einzelner regulatorischer Handelstisch die oben genannten Anforderung nicht (mehr), muss dessen Eigenkapitalunterlegung auf Basis des Standardansatzes ermittelt werden (Artikel 325ba (3)). Ausnahmen von diesem Verfahren werden durch die EBA im Detail spezifiziert. Darüber hinaus sind durch die EBA die Bedingungen für Modelländerungen sowie die Methoden für die Prüfung qualitativer Anforderungen an ein internes Modell (Artikel 325ba (8)-(9)) zu spezifizieren.

Gemäß den Baseler Vorgaben wird zwischen modellierbaren und nicht-modellierbaren Risikofaktoren unterschieden. Kriterium dafür ist die fortlaufende Verfügbarkeit verifizierbarer Preise für Produkte, die den entsprechenden Risikofaktor enthalten (Artikel 325f).

Für modellierbare Risikofaktoren erfolgt die Eigenkapitalunterlegung mit Hilfe eines Expected Shortfall Ansatzes in Abhängigkeit von fünf Risikofaktorklassen und in Abhängigkeit von vordefinierten Liquiditätshorizonten. Die Kalibrierung erfolgt dabei anhand einer Stressperiode. Diese Stressperiode ist von den Banken mindestens monatlich neu zu bestimmen und soll auf einer Historie bis einschließlich Januar 2007 basieren. Bei der Berechnung des Expected Shortfall kann dabei für die Stressperiode auf ein eingeschränktes Risikofaktoruniversum unter Zuhilfenahme eines Skalierungsansatzes zurückgegriffen werden (Artikel 352bc und 352bd).

Im Vergleich zu BCBS 352 werden separate, niedrigere Liquiditätshorizonte für Credit Spread Risiken für Zentralregierungen, ausgewählte Institutionen und Covered Bonds der EU Mitgliedsstaaten eingeführt, was eine Kapitalreduzierung gegenüber diesen Exposures zur Folge haben wird. Des Weiteren wird auch die Kappung der Liquiditätshorizonte anhand

der Fälligkeit der zugrundeliegenden Handelsbuchposition konkretisiert. Banken haben die Möglichkeit einzelnen Risikofaktorklassen für jeweils ganze Handelstische einen längeren Liquiditätshorizont zuzuweisen (Artikel 325be).

Sowohl für die Zuordnung der Handelsbuchpositionen auf Risikofaktorkategorien und Details zu Liquiditätshorizonten als auch für die Anforderungen an den PnL-Attribution Test sowie Detaillierungen zu den für die Kapitalisierung von nicht modellierbaren Risikofaktoren zu verwendenden Stressszenarien wird im Entwurf der CRR2 auf die Erarbeitung technischer Regulierungsstandards durch die EBA verwiesen.

Die Anwendung der Default Risk Charge erfolgt für alle Handelstische mit Risikofaktoren in den Klassen 'Equity' oder 'Credit'. Die Anforderungen orientieren sich nahe am BCBS Standard:

- Die Default Risk Charge ist als Value-at-Risk in einem Portfoliomodell mit mindestens zwei Typen von systemischen Risikofaktoren als reine Ausfallkennziffer zu ermitteln,
- Ausfall-Exposures sind barwertig definiert und berücksichtigen Nicht-Linearitäten.
- Ausfallkorrelationen sind anhand einer mindestens 10-jährigen Zeitreihe zu kalibrieren, die stets auch die Stressperiode der Expected Shortfall Rechnung enthält (Artikel 325bo),
- Ausfallwahrscheinlichkeiten und LGDs sind bei bestehendem IRBA Ansatz von dort zu übernehmen; hierbei gilt ein Floor von 0,03% auf die Ausfallwahrscheinlichkeit - im Unterschied zur Default Risk Charge im FRTB Standardansatz auch für EU Mitgliedsländer und Institutionen (Artikel 325bq (5)).

Exposures gegenüber zentralen Gegenparteien (CCP)

Die Kommission berücksichtigt BCBS Standards zu Exposures gegenüber CCPs aus dem Jahr 2014 (BCBS 282), was eine Überarbeitung bzw. Detaillierung der bestehenden Regelungen in der CRR bedeutet. Insbesondere die Anforderungen im Fall von Kunden-Clearing sowie die Vorschriften zur Eigenmittelunterlegung für Einschüsse in den Ausfallfonds haben sich in diesem Kontext geändert.

Zinsrisiken im Bankbuch

Die Kommission schlägt im Bereich Zinsrisiko im Bankbuch eine umfassende Umsetzung der Vorgaben des Baseler Ausschusses (BCBS 368 „Standards for Interest rate risk in the banking book“) vor. Der Vorschlag geht sogar an einigen Punkten über BCBS 368 hinaus. Konkret werden die folgenden Themen behandelt:

Standardmodell für ökonomisches Zinsänderungsrisiko (economic value, EV) und periodisches Zinsänderungsrisiko (net interest income, NII): Die EBA wird aufgefordert, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der CRD5 technische Standards für EV- und NII-Standardmodelle zu veröffentlichen. Diese Standardmodelle sind verpflichtend anzuwenden, falls die Aufsicht die internen Modelle einer Bank als unzureichend einstuft. Überraschend ist hier die Ankündigung eines regulatorischen Standardmodells für das NII-Risiko, da BCBS 368 keine entsprechenden Vorgaben macht.

Outlier Tests: Ebenfalls binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der CRD5 hat die EBA technische Standards zu Berechnung und Meldung von EV-Outlier-Tests zu veröffentlichen. Wie von BCBS 368 gefordert, werden die Banken für sechs Szenarien regelmäßig

EV-Effekte berechnen und an die Aufsicht berichten müssen. Bei den Instituten, welche unter einem Zinsschock mehr als 15% des Eigenkapitals an Marktwert verlieren, soll die Aufsicht Maßnahmen ergreifen.

Offenlegung: Zur rechtlich verbindlichen Umsetzung der in BCBS 368 geforderten Offenlegungsregeln für qualitative und quantitative IRRBB-Informationen soll die EBA technische Standards erarbeiten. Hierfür werden ihr zwei Jahre nach Inkrafttreten der CRR2 Zeit gegeben. Danach werden Institute gegenüber der Öffentlichkeit detaillierte Angaben zur Zinsrisikoposition sowie zur Steuerung dieser Zinsrisikoposition offenlegen müssen. Interessant ist, dass hier auch für das NII-Risiko Ergebnisse für die sechs Szenarien anstatt der von BCBS geforderten zwei Szenarien offengelegt werden sollen. Somit wird eine Betrachtung von Zins-Parallelshifts in der NII-Risikomessung nicht genügen.

Internes Risikomanagement für das allgemeine Zinsänderungsrisiko im Bankbuch: Ein wesentlicher Teil von BCBS 368 behandelt Vorgaben an das interne Zinsrisikomanagement von Banken. Diese sollen nach dem Willen der Kommission über die CRD5 und eine EBA Leitlinie umgesetzt werden, welche binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der CRD5 zu veröffentlichen sind. Eine EBA Leitlinie aus dem Jahr 2015 enthält bereits wesentliche Anforderungen an das interne Zinsrisikomanagement konsistent zu BCBS 368. Daher erwarten wir eine eher geringfügige Überarbeitung dieser EBA Guideline, in welcher weitergehende Forderungen aus BCBS 368, z.B. die Forderung nach einer unabhängigen Validierungseinheit, umgesetzt werden.

Internes Risikomanagement für Credit Spread Risiken im Bankbuch: Für uns überraschend wird

die EBA darüber hinausgehend aufgefordert, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der CRD5 Vorgaben für das bankinterne Risikomanagement für Credit Spread Risiken im Bankbuch zu erarbeiten. Zwar wird die Existenz des Themas „Credit Spread Risiken im Bankbuch“ in BCBS 368 erwähnt, aber inhaltlich nicht weiter aufgegriffen. Da auch die EBA sich bisher inhaltlich nicht zum Thema geäußert hat, wird insbesondere diese angekündigte EBA Guideline mit großer Spannung erwartet.

Investitionen in Investmentfonds

Das seitens des BCBS im Dezember 2013 veröffentlichte Regelwerk zur Behandlung von Investmentanteilen des Bankbuches (BCBS 266) wird im CRR2 Entwurf umgesetzt. Vorgesehen ist unverändert eine Ansatzhierarchie unabhängig davon, ob ein Institut den Kreditrisikostandardansatz (KSA) oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz verwendet. (Art. 132/132a bzw. 152 (2), (5), (6) CRR2). In Bezug auf die Risikogewichtung werden die Ansätze dabei immer teurer. Insofern ist es bereits jetzt sinnvoll, die bestehenden oder geplanten Bankbuchinvestitionen hinsichtlich der Möglichkeit zur Durchführbarkeit einer eigenen Durchschau ggf. auch in tieferen Ebenen bei Fonds-in-Fonds-Konstruktionen zu prüfen und ggf. Investitionsalternativen zu eruieren.

Erster Ansatz der Hierarchie: Bei Vorliegen allgemeiner Voraussetzungen seitens des Fonds soll wenn möglich die Durchschaumethode angewendet werden (Art. 132 (3) CRR2): Das Fonds-Investment wird wie ein Investment in die einzelnen enthaltenen Aktiva behandelt. Alternativ (2. Ansatz) steht ein Ansatz zur Verfügung, in dem entlang des Investmentmandates des Fonds eine Unterlegung abgeleitet wird. Dort liegt die Annahme zu Grunde,

der Fonds investiere in die gemäß Mandat noch erlaubte jeweils schlechteste Anlageklasse. (mandatsbasierter Ansatz). Kann auch dieser Ansatz nicht verwendet werden, ist als (dritte) Rückfall-Lösung ein Risikogewicht von 1.250% vorgesehen. Somit ergibt sich insbesondere für KSA-Institute eine deutlich höhere Risikounterlegung, wenn die seitens der Aufsicht präferierte Durchschau oder auch die Unterlegung entlang des Mandates des Fonds nicht möglich ist.

Kombinationen der o.a. Ansätze wie auch die Anwendung des Partial-Use für IRB-Institute sind grundsätzlich möglich. Auch das Abstellen auf Risikogewichtsrechnungen Dritter ist bei Erfüllung der verbundenen Anforderungen möglich, führt jedoch zu einer Erhöhung der Kapitalanforderung um 20%.

Großkredite

Auch wenn Großkreditregulierung ursprünglich in Europa entwickelt wurde, besteht heute ein gewisser Abstand zu den Empfehlungen des Baseler Ausschusses (BCBS283 „*supervisory framework for measuring and controlling large exposures*“). Grundsätzlich lassen sich drei wesentliche Anpassungsnotwendigkeiten identifiziert. Erstens, das anrechenbare Eigenmittel, das aktuell für die Meldegrenze und Obergrenze Anwendung findet, kann bei bestimmten Fällen nicht hinreichend hoch sein, um die Verluste durch den Ausfall eines Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden abzudecken. Zweitens, die starken Abhängigkeiten zwischen global systemrelevanten Instituten, sind in der Großkreditregime nicht berücksichtigt. Drittens, die Ermittlung des Forderungswertes für Großkredite basiert auf ungenauen bzw. unpräzisen Methoden, insbesondere bei OTC Derivaten.

Die von der Kommission in diesem Gesetzespaket vorgeschlagenen Anpassungen adressieren im Wesentlichen die obengenannten Sachverhalte. Zunächst soll das anrechenbare Eigenkapital nur noch aus dem Kernkapital (Tier 1) bestehen, was, da die Quoten weitgehend unverändert geblieben sind, materiell die die Melde- und Obergrenzen für Großkredite verringern werden. In der Umsetzung ist neben möglichen Restriktionen für das tatsächliche Geschäft (z.B. Abbau von Risikopositionen, wenn die Kapitalmehr-Unterlegung nicht gestemmt werden soll) ist hier auf jeden Fall der gestiegene Meldeaufwand zu berücksichtigen.

Für global systemrelevante Banken gelten zusätzlich noch strengere Untergrenzen, da diese Häuser einer Großkreditobergrenze von 15% des Kernkapitals (anstatt 25%) bei Risikopositionen gegenüber anderen global systemrelevanten Banken anwenden sollen.

In Bezug auf die Methoden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage sollen sowohl KSA- als auch IRB-Institute deren OTC Derivate Risikopositionen gemäß des Standardansatzes für Gegenparteiausfallrisiko ermitteln. Dies kann zu einer erhöhten Risikoposition führen, jedoch in jedem Fall zu Veränderungen im Ermittlungsprozess.

EU-Spezifika

Prudent Valuation

In Artikel 105 des CRR2-Entwurf zur vorsichtigen Bewertung wird der Anwendungsbereich auf Positionen, die zum Fair Value bilanziert sind, erweitert. In der aktuellen CRR ist der Anwendungsbereich auf Handelsbuchpositionen eingeschränkt. Während der Anwendungsbereich der Berechnung von sogenannten Additional Valuation Adjustments

als vorsichtige Bewertungsanpassung bereits zuvor an die Fair Value Bilanzierung gekoppelt war, bedeutet diese Änderung, dass auch prozessuale Bewertungsanforderungen aus Artikel 105 wie z.B. der Independent Price Verification Prozess auf Positionen im regulatorischen Bankbuch, die zum Fair Value bilanziert sind, ausgeweitet werden. Eine Ausnahme gibt es für die Anforderung an die tägliche Bewertung; diese gilt weiterhin nur für Handelsbuchpositionen.

Offenlegung

Die angepassten Offenlegungsanforderungen gem. Entwurf der CRD5 und CRR2 haben das Ziel, die Vergleichbarkeit von Information für Investoren und andere Stakeholder zu verbessern und dadurch die Marktdisziplin zu stärken. Das von der EU-Kommission gewählte Vorgehen lässt sich in dreigeteilt kategorisieren:

Anpassung an internationale Offenlegungsanforderungen und angepasste Säule I-Anforderungen: Generell werden die Offenlegungsanforderungen gem. Teil 8 CRR besonders in den Titeln II und III ausgeweitet, auch um Konsistenz mit Baseler Regelungen (BCBS 356 „*pillar 3 disclosure requirements*“ noch nicht final und BCBS309 „*revised pillar 3 disclosure requirements*“, bereits final) zu schaffen. So unterliegen künftig auch die Investments in wesentlichen Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, die nicht von den Eigenmitteln abgezogen werden, der Offenlegungspflicht. Zudem werden neue regulatorische Kennziffern in den Offenlegungskreis inkludiert: TLAC, Gegenparteiausfallrisiken, Marktrisiken und Liquiditätsrisiken und -Kennzahlen werden nun durch die Offenlegungspflichten abgedeckt (siehe Art. 437a bis 451a CRR2 Entwurf). Zudem führt die Kommission Spe-

zifikationen zur Offenlegung von Vergütungspolitik ein und eine Offenlegungspflicht bei Abweichung von den Vergütungsregeln gem. Art. 450 CRD IV.

Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips: Die überarbeiteten Anforderungen aus Teil 8 CRR2 ziehen den Gedanken der Proportionalität vor die Klammer: Die Anforderungen hängen ab von der Einstufung als „signifikant“, „klein“ oder „andere“ (jeweils gem. Art. 433a-c CRR); nicht-börsennotierte Institute haben grundsätzlich weiteren Erleichterungen. Die Offenlegungsanforderungen werden dabei gestaffelt, sowohl in Umfang als auch Frequenz. Beispielsweise gelten für global systemrelevante Banken oder große, börsennotierte Institute auch unterjährliche Offenlegungspflichten. Unabhängig vom Proportionalitätsgedanken gelten die Anforderungen weiterhin auf konsolidierter Ebene, sowie auf Einzelinstitutsebene nun auch für signifikante EU-Töchter von Nicht-EU-Instituten.

Ausgedehnte Ermächtigungen an Kommission und EBA: Das Mandat der EBA zur Veröffentlichung von standardisierten Offenlegungstemplates, unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips nach Art. 434 a CRR wird auf alle Offenlegungsanforderungen gem. Teil 8 CRR2 ausgeweitet. Dies soll durch die angestrebte Standardisierung die Vergleichbarkeit weiter erhöhen. Zudem wird die EU-Kommission dazu befähigt, die Anforderungen des Teil 8 CRR2 durch einen delegierten Rechtsakt zu verändern, um schneller und effektiver auf internationale Veränderungen zu reagieren

Offenkundig stellen die Vorlagen der Kommission geänderte Anforderungen an Prozesse und Datenverfügbarkeit im Meldewesen. Darüber hinaus bedingen die er-

höhte Vergleichbarkeit und Standardisierung, sowie die Ausweitung der Offenlegungsanforderungen auf u.a. Liquiditätsrisiken, eine erhöhte Achtsamkeit gegenüber der öffentlichen Reaktion. Wenn z.B. Säule 1-Kennziffern signifikant von denen von Marktteilnehmern oder von Investoren- oder Analystenerwartungen abweichen und, auch wenn die Quoten formal eingehalten werden. Daher ist eine frühzeitige Einbindung der offen zu legenden Informationen in die Banksteuerung und das Durchführen von Peer Vergleichen sinnvoll.

Aufsichtsrechtliches Meldewesen

Bezüglich der betroffenen Abwicklungseinheiten unter den global systemrelevanten Instituten bzw. Institutsgruppen (GSRI) wird das Meldewesen um eine neue quartalsweise Berichterstattung zur Einhaltung der Vorgaben an Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten ergänzt.

Ähnlich wie bei den Offenlegungspflichten nach Säule III will die Kommission jedoch die Belastungen kleiner Institute im bestehenden Meldewesen gemäß Säule I im Sinne des Proportionalitätsprinzips reduzieren. Zunächst wird dazu das Meldewesen von Eigenmittelanforderungen und IFRS-Finanzinformationen für kleine Institute im Sinne des Artikels 430 a CRR2 (Bilanzsumme nicht größer als 1,5 Mrd. Euro im 4-Jahresdurchschnitt) auf eine jährliche Frequenz angepasst. Alle anderen Institute sollen in kürzeren Frequenzen melden.

Art. 99 Abs. 7 CRR2-Entwurf erteilt der EBA für alle Meldungen unter der Durchführungsverordnung No. 680/2014 (einschließlich Meldungen zu Großkrediten, Verschuldung und Liquidität) schließlich das Mandat, bis 31.12.2019 über die Kosten des aufsichts-

rechtlichen Meldewesens sowie Vereinfachungsmöglichkeiten insbesondere für kleine Institute Bericht zu erstatten. Die Kommission strebt an, dass ca. 80% der kleineren und weniger komplexen Institute hier spürbare Entlastungen erfahren und will eine entsprechende Zielerreichung durch eine Studie der EBA zwischen 2022 und 2023 überprüfen lassen.

In den letzten Jahren sind Meldepflichten von Instituten häufig nicht in Einklang mit deren Risikoprofil enorm angestiegen. Deshalb ist eine kritische Überprüfung im Sinne einer besseren Proportionalität auch der Säule I von großer Bedeutung. In Anbetracht der aktuell genannten späten Fristen für eine mögliche Vereinfachung ist jedoch fraglich, in welchem Maße Kostenreduktionen für eine Infrastruktur tatsächlich realisierbar sind, die gerade in Anbetracht neuer Anforderungen weiter vergrößert wird.

So sind kleine Institute per 30.06.2017 erstmals für FINREP nGAAP meldepflichtig und es ist zu erwarten, dass ab 2019 auf Basis internationaler und europäischer Vorgaben weitere Meldepflichten entstehen, für die bei kleinen Instituten ggf. erst im Nachhinein ein entsprechender Rückbau möglich wäre.

Subsidiary Waiver

Unter anderem wegen neuen MREL-Vorgaben und der Einführung einer verbindlich einzuhaltenen Verschuldungsquote gewinnt die Ausnahmemöglichkeit von Anforderungen aus Einzelinstituts-sicht in einer Gruppe weiter an Bedeutung. Diese kann für Kapital- und Liquiditätsanforderungen bereits heute genutzt werden, allerdings nur für Tochterunternehmen und übergeordnete Unternehmen, die den Sitz im gleichen EU-Mitgliedsstaat haben. Dies kann eine umfassende zentrale Kapital-

oder Liquiditätssteuerung in international tätigen Institutsgruppen erschweren.

Durch Anpassungen in Art. 7 und 8 CRR2 wird der unter dem Single Supervisory Mechanism (SSM) gestärkten Gruppenaufsicht Rechnung getragen, in dem unter bestimmten Voraussetzungen wie einer Garantieerklärung für das Tochterunternehmen auch grenzüberschreitende Ausnahmemöglichkeiten innerhalb der EU gestattet werden. Es empfiehlt sich für betroffene Institutsgruppen eine Analyse, bei welchen ausländischen Tochterunternehmen zum Beispiel aufgrund von Eigenkapitalknappheit auf Einzelbasis eine Steuerung aus Gruppensicht Mehrwert stiften würde.

KMU-Faktor

Mit der CRR wurde in 2014 aufgrund der Bedeutung des Mittelstandes für die europäischen Volkswirtschaften ein spezieller Entlastungsfaktor für die Risikogewichtung von Krediten an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) eingeführt – auch um die zusätzliche Belastung der Institute durch einen neuen Kapitalerhaltungspuffer zu reduzieren. Mit der hier vorgelegten CRR2 wird die Fortführung dieser Privilegierung in der Anrechnung bekräftigt und sogar ausgeweitet. So wird in Art. 501 CRR2 neben dem bestehenden Entlastungsfaktor von ca. 24% für einen Kredit an einen KMU bis 1,5 Mio. Euro auch eine Entlastung von immerhin 15% für den Kreditbetrag gewährt, der 1,5 Mio. Euro überschreitet.

Vor dem Hintergrund der geplanten Verschärfungen der Anwendung der Kapitalansätze für Kreditrisiken (KSA und IRBA) durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht („Basel IV“) ist dies ein wichtiges Signal an die europäischen Institute. So schlägt der

Baseler Ausschuss beispielsweise im KSA ein Risikogewicht von 85% für Kredite an KMU vor, was deutlich unter der europäischen Privilegierung zurückbleibt.

Infrastrukturfinanzierung

Mit Art. 501a CRR2 führt die Kommission eine privilegierte Eigenkapitalbehandlung (Faktor 0,75) von bestimmten Infrastrukturfinanzierungen sowohl im KSA als auch IRBA ein. Gegenstand sind Kredite, die in den Forderungsklassen Unternehmen oder Spezialfinanzierungen behandelt werden und an eine speziell gegründete Projektgesellschaft im öffentlichen Interesse vergeben werden.

Grund ist die wichtige Rolle einer funktionierenden Infrastruktur unter anderem in den Bereichen Transport, Energie und Bildung für eine starke europäische Volkswirtschaft. Anhand definierter Kriterien werden die Voraussetzungen für privilegierte Kredite genannt. Diese sind konsistent mit dem Solvency II-Rahmenwerk für Versicherungen. Die Bevorzugung wird unter einen Überprüfungs vorbehalt gestellt, in dessen Rahmen die Kommission einen Bericht für EU-Parlament und –Rat vorlegen wird.

Vor allem in Anbetracht der verschärften Anforderungen an Spezialfinanzierungen im neu durch den Baseler Ausschuss diskutierten KSA („Basel IV“) ist diese Positionierung der Kommission wichtig. Voraussichtlich wird auch auf Baseler Ebene eine gesonderte Behandlung von Infrastrukturfinanzierungen in der finalen Empfehlung enthalten sein. Bislang führt der Vorschlag für einen neuen KSA bei Spezialfinanzierungen zu einem Risikogewicht von bis zu 150%.

Für Institute, die auf diesem Geschäftsfeld tätig sind, ist eine Ana-

lyse der Implikationen auf die Eigenkapitalkosten wichtig. Dazu gehört eine klare Abgrenzung privilegierter Infrastrukturfinanzierungen gegenüber sonstigen Unternehmens- und Spezialfinanzierungen, die Anpassung der vertraglichen Konditionen mit der Zweckgesellschaft hinsichtlich der Mindestanforderungen aus Art. 501a Abs. 1 (g) CRR2 sowie die Risikoüberwachung entsprechender Projekte.

Implikationen

Der umfangreiche Gesetzesentwurf der EU-Kommission betrifft viele Bereiche einer Bank: Den Handel, das Treasury, das Risikomanagement, Finanzen und Meldewesen, Revision und Compliance. Zudem werden durch das Sammelsurium an Regularien sowohl Prozessorganisation als auch Methoden, Modelle und Datenhaushalte angesprochen.

Auch wenn Inkraft-Treten und Anwendung der einzelnen Regelung aus heutiger Sicht noch in der Zukunft liegen und durch den EU-Gesetzgebungsprozess noch Änderungen eintreten können, empfehlen wir eine bereichsübergreifende Auswirkungsstudie in den oben genannten Dimensionen „Prozesse“, „Methoden“ und „Daten“. Idealerweise sollte eine solche Auswirkungsstudie parallel die Regelungen des Basel IV-Paketes berücksichtigen. Wir erwarten hier Klarheit durch den Baseler Ausschuss bzw. durch die Gouverneure und Aufsichtschefs, das dem BCBS übergeordnete Gremium, am 8. Januar 2017. Ziele der Auswirkungsanalyse sollten sein:

- Änderungsbedarf an bestehenden Prozessen, z.B. beim Meldewesen, bei der Offenlegung
- Anpassungsbedarf in den Modell- und Methodenwelten, insbes. bei der Messung der Risiken
- Überlappungen mit laufenden Projekten, z.B. Einführung von IFRS9 oder BCBS239 (Risikodatenaggregation)
- Anpassungsbedarf in der Kapital- und Geschäftsplanung, gerade mit Blick auf den zu erwartenden Kapitalmehrbedarf und die damit steigenden Kapitalkosten.

Nicht zuletzt sollte auch Ziel der Auswirkungsstudie sein, auszuloten, ob und in welchem Umfang ein Haus von den in den Gesetzesvorschlägen eingebetteten Erleichterungen profitiert oder profitieren könnte; siehe die Hinweise oben in den jeweiligen Abschnitten.

Nächste Schritte

Mit der Vorlage der Kommission werden sich nun der Rat (ECOFIN-Zusammensetzung) und das Parlament (ECON-Ausschuss) befassen. An- und abschließend wird die EU das Paket im Rahmen des sog. Trilogs finalisieren. Die Kommission selbst rechnet mit einer Verabschiedung im Jahr 2019. Zum einen kann sich dieser Zeitplan jedoch noch verschieben, zum anderen kann das in Kraft treten der einzelnen Regeln davon abweichen. Hinzu kommen die vielen EBA Standards, die typischerweise ein gutes Jahr nach Verabschiedung des Gesetzes fertig gestellt sein müssen. Alles in Allem wird dieses Gesetzespaket ca. in den Jahren 2019/2020, in Einzelfällen im Jahr 2021, seine volle Wirkung entfalten.

Parallel dürften in Brüssel jedoch bereits frühzeitig die Arbeiten an CRR3/CRD6 beginnen. Denn das hier vorgelegte Gesetzespaket fällt bankaufsichtsrechtlich in eine Zeit des Umbruchs. Die Großreform Basel III konzentrierte sich – neben den jetzt erst behandelten Maßen Leverage Ratio und Net Stable Funding – auf die Definition des bankaufsichtlichen Kapitals. Bereits seit geraumer Zeit arbeitet der Ausschuss jedoch auch an der Neugestaltung des Nenners der Kapitalquote, an den Messtechniken für die einzelnen Risiken. Teile dieser Reform werden mit CRR2/CRD5 europäisch umgesetzt; weitere Teile werden noch in diesem Jahrzehnt mit CRR3/CRD6 folgen. Gerade gegen

diese Reform regt sich jedoch auf beiden Seiten des Atlantiks großer Widerstand. Klarheit wird Anfang 2017 geschaffen, wenn der Baseler Ausschuss seine Reformpläne für die bankaufsichtliche Risikomessung in Gänze vorlegt.

Sprechen Sie uns gerne an!

Unsere Teams aus erfahrenen Experten in Regulatory, Finance, Risk Banking und Business Technology unterstützen Sie gerne dabei, sich optimal auf die Anforderungen der Offenlegung und die Querbeziehungen zu Prozess- und IT-Themen einzustellen.

Dr. Heiko Carstens
Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4715
hcarstens@kpmg.com

Thilo Kasprovicz
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprovicz@kpmg.com

Matthias Peter
Partner, Financial Services
T +49 69 9587-1649
matthiaspeter@kpmg.com

Daniel Quinten
Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4910
dquinten@kpmg.com

Dr. Tim Breitenstein
Senior Manager, Financial Services
T +49 89 9282-4810
tbreitenstein@kpmg.com

Merten Lampe
Senior Manager, Financial Services
T +49 69 9587-2185
mlampe@kpmg.com

Franz Lorenz
Senior Manager, Financial Services
T +49 89 9282-4542
florenz@kpmg.com

Daniel Müller
Senior Manager, Financial Services
T +49 69 9587-1230
danielmueller@kpmg.com

Andreas Rückbeil
Senior Manager, Financial Services
T +49 231 80909-51
arueckbeil@kpmg.com

Impressum

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Daniel Quinten (V.i.S.d.P.)
Partner, Financial Services
T +49 89 9282-4910
dquinten@kpmg.com

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.